

Ordnung für den praktischen Studienanteil für den Bachelor Studiengang Wirtschaftsinformatik

Der praktische Studienanteil liegt im 6. Semester. Voraussetzung für die Aufnahme des praktischen Studienanteils ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen des 1. und 2. Semesters.

Der praktische Studienanteil kann in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsnahen privaten oder öffentlichen Institution im In- oder Ausland durchgeführt werden.

Inhalt	Seite
1. Ausbildungsziel	2
2. Status der Studierenden im praktischen Studienanteil	2
3. Ausbildungsdauer	2
4. Praktikumsstelle	2
5. Betreuung während des praktischen Studienanteils	2
6. Praktikumsvertrag	3
7. Ausbildungsablauf	3
8. Versicherungsschutz	3
9. Praktikumsbericht	3
10. Nachweis des praktischen Studienanteils	4
11. Anerkennung des praktischen Studienanteils	4

1. Ausbildungsziel

Im praktischen Studienanteil sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten auf möglichst vielen für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ relevanten Gebieten erwerben. Diese Berufspraxis soll das wissenschaftliche Studium ergänzen und den Einstieg in eine Laufbahn als Wirtschaftsinformatikerin/ Wirtschaftsinformatiker erleichtern.

Die Studierenden haben die Möglichkeit den praktischen Studienanteil mit der Bachelorthese zu verbinden. Dadurch steht genügend Zeit für die Anfertigung einer praktischen Bachelorthese zur Verfügung.

2. Status der Studierenden im praktischen Studienanteil

Der praktische Studienanteil ist Bestandteil des Studiums. Die/der Studierende bleibt in dieser Zeit als ordentliche Studentin / ordentlicher Student an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein, Hochschule für Wirtschaft, immatrikuliert.

Studierende sind jedoch keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praktikumsstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Allerdings sind die Studierenden während des praktischen Studienanteils an die Ordnung ihrer Praktikumsstelle gebunden.

3. Ausbildungsdauer

Der praktische Studienanteil umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 3 Tage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

4. Praktikumsstelle

Der praktische Studienanteil muss in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsnahen privaten oder öffentlichen Institution (Praktikumsstelle) im In- oder Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine genehmigungsfähige Praktikumsstelle finden und schlagen diese ihrem Betreuer an der Hochschule vor. Soweit möglich wird die Suche nach Praktikumsstellen von der Hochschule unterstützt.

5. Betreuung während des praktischen Studienanteils

Die Studierenden werden durch eine Professorin/einen Professor, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einen Lehrbeauftragten der Fachhochschule Ludwigshafen betreut (Praktikanten-Betreuerin/Praktikanten-Betreuer der Hochschule). Diese beraten, insbesondere in fachlicher Hinsicht, und betreuen die Studierenden während des praktischen Studienanteils. Im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin schlagen die Studierenden ihre Praktikumsstelle vor, welche durch den Dekan des

zugehörigen Fachbereichs zu genehmigen ist. Die Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des praktischen Studienanteils einzuholen.

6. Praktikumsvertrag

Die/der Studierende schließt mit dem anbietenden Unternehmen einen Vertrag. Dieser soll die Ziele und Inhalte des Praktikums umreißen. Ferner soll eine Betreuerin/ein Betreuer der/des Studierenden in der Praktikumsstelle benannt werden.

7. Ausbildungsablauf

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle soll vier Stufen umfassen:

1. Einführung in die Strukturen und Abläufe der Praktikumsstelle.
2. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus möglichst verschiedenen in einem Praktikumsplan benannten Abteilungen.
3. Soweit möglich, verantwortliche bzw. mitverantwortliche Durchführung oder Begleitung von Projekten.
4. Soweit erforderlich, ergänzendes Studium einschlägiger Fachliteratur bzw. anderer schriftlicher Unterlagen.

Der praktische Studienanteil wird durch Blockveranstaltungen ergänzt. Diese dienen als Präsentations- und Diskussionsforen für die in der Praxis erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Problemlösungen.

Die Anwesenheit bei den Blockveranstaltungen während und nach dem praktischen Studienanteil ist Pflicht.

8. Versicherungsschutz

Krankenversicherung: Die Studierenden müssen auch während des praktischen Studienanteils einen Versicherungsschutz bei Krankheit haben und diesen gegenüber der Fachhochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach der derzeitigen Rechtslage während des praktischen Studienanteils nicht arbeitslosen-, jedoch rentenversichert.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des praktischen Studienanteils über die Berufsgenossenschaft im Unfallversicherungsschutz der Praktikumsstelle, wenn die Praktikumsstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem praktischen Studienanteil im Ausland muss sich die/der Studierende informieren und gegebenenfalls für das jeweilige Land selbst einen Versicherungsschutz veranlassen.

9. Praktikumsbericht

Die Studierenden haben über ihren praktischen Studienanteil einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Dieser Praktikumsbericht muss detaillierte Beschreibungen der

einzelnen Ausbildungsabschnitte und Arbeitsbereiche enthalten, wobei die eigenen Aktivitäten der/des Studierenden besonders darzulegen sind. Der Bericht soll ca. 15 DIN-A-4-Seiten Text umfassen, zuzüglich Abbildungen, Tabellen und sonstige Anlagen.

Die Studierenden haben den Praktikumsbericht zu unterschreiben und zunächst der Betreuerin/dem Betreuer in der Praktikumsstelle zur Durchsicht und Unterschrift vorzulegen. Dann ist der Praktikumsbericht durch die Betreuerin/den Betreuer der Hochschule zu unterschreiben, falls er den Anforderungen genügt.

Falls im Zusammenhang mit dem praktischen Studienteil eine umfangreichere Bachelorthese angefertigt wird (vgl. auch den Abschnitt 4.1 in dem Dokument „Richtlinien zur Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten“), entfällt die Anfertigung des Praktikumsberichtes.

10. Nachweis des praktischen Studienanteils

Der praktische Studienanteil wird nachgewiesen durch

1. einen Praktikumsvertrag,
2. einen Tätigkeitsnachweis, in dem die Praktikumsstelle eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten, Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiungen ausstellt,
3. eine Bescheinigung der Betreuerin/des Betreuers der Hochschule über die Anwesenheit an den Blockveranstaltungen vor und nach dem Praktikum,
4. das anerkannte Referat,
5. den Praxisbericht.

Diese Unterlagen sind vollständig am Ende des praktischen Studienanteils vorzulegen.

Falls der praktische Studienanteil mit der Bachelorthese kombiniert wird (siehe Abschnitt 9), entfallen die Punkte 4. und 5.

11. Anerkennung des praktischen Studienanteils

Über die Anerkennung des praktischen Studienanteils entscheidet auf Vorschlag der Praktikanten-Betreuerin/Praktikanten-Betreuer der Dekan des jeweiligen Fachbereichs.